

Anleihebedingungen  
der  
Unternehmensanleihe 2020 / 2025 mit Wandlungsoption  
  
der  
  
Pentracor GmbH  
Hennigsdorf

§ 1

**Allgemeines, Negativerklärung**

- 1.1 **Nennbetrag und Stückelung.** Die von der Pentracor GmbH, Neuendorfstr. 23 b/d, 16761 Hennigsdorf („**Emittentin**“), begebenen Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.000.000,00 sind eingeteilt in bis zu 15.000 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen („**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 1,000.00 („**Nennbetrag**“).
- 1.2 **Verbriefung und Verwahrung.** Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunde(n) („**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Eschborn, („**Clearstream**“) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft die Schuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream sind. Die Globalurkunde trägt die Unterschrift(en) von Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin in vertretungsberechtigter Zahl. Effektive Urkunden, die einzelne Schuldverschreibungen und/oder Zinsscheine verbrieften, werden nicht ausgegeben.
- 1.3 **Clearing.** Die Schuldverschreibungen sind übertragbar. Den Inhabern von Schuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des jeweils betroffenen Clearingsystems übertragen werden.
- 1.4 **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle ei-

ner solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Emittentin ebenfalls unbenommen.

1.5 **Negativerklärung.** Die Emittentin verpflichtet sich, solange bis Zinsen und Kapital sowie etwaige aus den Schuldverschreibungen zu zahlenden Barbeträge an die Zahlstelle gezahlt worden sind, keine Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zur Besicherung gegenwärtiger oder zukünftiger Kapitalmarktverbindlichkeiten einschließlich hierfür abgegebener Garantien oder Gewährleistungen zu bestellen, es sei denn, dass die Schuldverschreibungen gleichzeitig und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen oder den Anleihegläubiger eine andere Sicherheit, die von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertige Sicherheit anerkannt wird, gewährt wird. Jede nach Satz 1 zu leistende Sicherheit kann auch zugunsten einer Person bestellt werden, die insoweit als Treuhänder der Anleihegläubiger handelt.

1.6 **Kapitalmarktverbindlichkeit.** Kapitalmarktverbindlichkeit im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung zur Rückzahlung durch die Emittentin aufgenommener Geldbeträge, die durch Schuldverschreibungen, sonstige Wertpapiere oder Schuldscheindarlehen (jeweils mit einer Anfangslaufzeit von mehr als einem Jahr), die (außer die Schuldscheindarlehen) an einer staatlichen Börse notiert oder gehandelt werden oder gehandelt werden können, verbrieft ist.

## § 2

### Verzinsung

2.1 **Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 29. Mai 2020 (einschließlich) („**Ausgabetag**“) mit jährlich 8,50 % auf ihren ausstehenden Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 29. Mai eines jeden Jahres (jeweils „**Zinszahlungstag**“), zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 29. Mai 2021 und die letzte Zinszahlung ist am Endfälligkeitstag (wie in § 3.1 definiert) fällig. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden, soweit in diesen Anleihebedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

2.2 **Verzug.** Sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht bei Fälligkeit zurückzahlt, werden die Schuldverschreibungen über den Fälligkeitstag hinaus mit dem Zinssatz verzinst.

2.3 **Zinstagequotient.** Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses

Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

### § 3

#### Endfälligkeit; Vorzeitige Rückzahlung

3.1 **Endfälligkeit.** Endfälligkeitstag ist der 29. Mai 2025 („**Endfälligkeitstag**“). Die Schuldverschreibungen werden am Endfälligkeitstag zu 120 % ihres Nennbetrags zuzüglich auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt, gewandelt oder zurückgekauft worden sind.

3.2 **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auf Grund Geringfügigkeit des ausstehenden Nennbetrags.** Die Emittentin ist berechtigt, die noch ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung zu kündigen und vorzeitig zu 120 % ihres Nennbetrags zuzüglich bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, falls der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt unter 20 % des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich etwaiger nach § 1.4 ausgegebener Schuldverschreibungen) fällt. Die Kündigungserklärung muss den Tag der vorzeitigen Rückzahlung angeben.

3.3 **Vorzeitige Rückzahlung bei Exit.** Ein „**Exit**“ liegt vor, wenn die zum Ausgabetag an der Emittentin beteiligten Gesellschafter („**Altgesellschafter**“) zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen zusammengenommen nur noch 50 % oder weniger der von den Altgesellschaftern am Ausgabetag gehaltenen Anteile an der Emittentin mittel- oder unmittelbar halten. Zuzurechnen sind den Altgesellschaftern dabei alle Anteile, die ihnen bei analoger Anwendung von § 30 Abs. 1 und Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zugerechnet werden, sowie Anteile, die in eine Holding im Sinne des nachfolgenden § 6.1 eingebracht wurden, solange die Altgesellschafter zusammengenommen mittel- oder unmittelbar im vorbezeichneten Sinne mehrheitlich an der Holding beteiligt sind. Als zusätzliche Altgesellschafter im Sinne dieser Regelung gelten auch Personen, die ihre Anteile von den ursprünglichen Altgesellschaftern im Wege der (vorweggenommenen) Erbfolge oder durch Verfügung von Todes wegen erhalten. Die Emittentin hat die Anleihegläubiger unverzüglich durch Bekanntmachung gemäß § 13 zu informieren, wenn ihr der (bevorstehende) Eintritt eines Exits bekannt wird.

Die Anleihegläubiger sind im Falle eines Exits berechtigt, innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach dem Eintritt des Exits ihre Schuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, zu kündigen und fällig zu stellen und deren Rückzahlung am Exit-

Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) zum Exit-Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich auf den Nennbetrag bis zum Exit-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu verlangen. Werden die Anleihegläubiger erst nach dem Eintritt des Exits über diesen informiert, verlängert sich die Exit-bedingte Sonderkündigungsfrist auf 15 Bankarbeitstage, nachdem die Anleihegläubiger durch Bekanntmachung gemäß § 13 über den Exit informiert worden sind.

Der „**Exit-Rückzahlungstag**“ ist spätestens der dreißigste Bankarbeitstag nach dem Wirksamwerden der dinglichen Übertragung und dem Eingang des Teils der Gegenleistung, der bis zum Zeitpunkt der dinglichen Übertragung fällig ist, für diejenigen Anteile, deren Übertragung zum Überschreiten der Exit-Schwelle geführt hat, beim letzten der beteiligten Veräußerer.

Der „**Exit-Rückzahlungsbetrag**“ pro Schuldverschreibung entspricht dem Anteil an der Summe der für die Anteilsübertragungen, die zum Exit geführt haben, jeweils von den beteiligten Veräußerern vereinnahmten, in EUR bewerteten Gegenleistungen, der auf die aus einer Schuldverschreibung im Falle einer Wandlung entstehenden „Hypothetischen Aktien“ entfällt. Dieser wird berechnet, indem die besagte Summe der Gegenleistungen durch aus der Anzahl von Aktien der Emittentin, die im Zeitpunkt des Exits tatsächlich existieren oder bei einer formwechselnden Umwandlung gemäß nachfolgendem § 6.1 aus den existierenden Geschäftsanteilen der Emittentin entstehen würden zuzüglich der Aktien, die – einen abgeschlossenen Formwechsel und Umtausch der Schuldverschreibungen in Wandelschuldverschreibungen vorausgesetzt oder unterstellt – durch eine Wandlung der im Zeitpunkt des Exits ausstehenden Schuldverschreibungen nach §§ 6.2 und 6.3 hypothetisch entstünden („**Hypothetische Aktien**“) dividiert wird. Der Exit-Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens EUR 1.625,00 pro Schuldverschreibung.

Für die Berechnung des Exit-Rückzahlungsbetrags nicht zu berücksichtigen sind Anteilsübertragungen der ursprünglichen und zusätzlichen Altgesellschafter untereinander sowie zu Gunsten von Personen oder Unternehmen, deren Anteile bei analoger Anwendung von § 30 Abs. 1 und Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes einem Altgesellschafter zugerechnet werden. Anteilsübertragungen an eine Holding im Sinne des nachfolgenden § 6.1 sind nur zu berücksichtigen, wenn die Altgesellschafter zusammengenommen zum Zeitpunkt des Exits nicht mehr mehrheitlich (mittel- oder unmittelbar im vorbezeichneten Sinne) an der Holding beteiligt sind.

**3.4 Laufzeitbeginn.** Am Ausgabetag beginnt die Laufzeit der Schuldverschreibungen.

## § 4

### Zahlungen, Zahlstelle

- 4.1 **Währung.** Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen werden in Euro (EUR) geleistet.
- 4.2 **Zahlstelle.** Die Emittentin hat die flatex Bank AG, Rotfeder-Ring 7, 60327 Frankfurt am Main, zur Zahlstelle („**Zahlstelle**“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Schuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 13 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen. Adressänderungen werden ebenfalls gemäß § 13 bekannt gemacht. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftrags-, Beratungs- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. In keinem Fall dürfen sich die Geschäftsräume der Zahlstelle innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen befinden.
- 4.3 **Zahlungen von Kapital und Zinsen.** Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in § 4.5 definiert) in Euro und über die Zahlstelle zur Weiterleitung an oder auf Weisung von Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber bei Clearstream. Sämtliche Zahlungen der Emittentin an oder auf Weisung von Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 4.4 **Bankarbeitstage.** Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Schuldverschreibung kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. „**Bankarbeitstag**“ bezeichnet dabei jeden Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem die Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein TARGET2-Tag ist. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage. TARGET2-Tag ist ein Tag, an dem Zahlungen in Euro über TARGET2 (Abkürzung für Trans-European Automated Realtime Gross settlement Express Transfers system) abgewickelt werden.
- 4.5 **Zahlungstag / Fälligkeitstag.** Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein „**Zahlungstag**“ der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Verschiebung gemäß § 4.4, eine

Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und ein „**Fälligkeitstag**“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.

- 4.6 **Hinterlegung.** Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim für den Sitz der Emittentin zuständigen Amtsgericht hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Nachdem die Forderung des jeweiligen Anleihegläubigers verjährt ist, erhält die Emittentin die hinterlegten Beträge zurück.

## § 5

### Steuern

Alle Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, es sei denn, die Emittentin ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren von den Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. Im letzterem Fall leistet die Emittentin die entsprechenden Zahlungen nach einem solchen Einbehalt oder Abzug und zahlt die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs an die Gläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

## § 6

### Wandlung

- 6.1 **Formwechsel.** Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Emittentin gemäß §§ 190 ff. UmwG formwechselnd in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird („**Formwechsel**“), gelten die in diesen Anleihebedingungen vorgesehenen Bestimmungen zur Wandlung sowie sämtliche an die Wandlung anknüpfenden Bestimmungen dieser Anleihebedingungen. Die Emittentin und die Anleihegläubiger sind sich einig, dass die Schuldverschreibung ab dem Zeitpunkt des Formwechsels eine Wandelschuldverschreibung im Sinne des § 221 AktG werden soll. Die Anleihegläubiger sind verpflichtet, dem Umtausch der Schuldverschreibung in eine solche Wandelschuldverschreibung zuzustimmen. Die Emittentin verpflichtet sich, alles Erforderliche zu tun, damit ihre Gesellschafter im Zusammenhang mit dem Formwechsel die Ausgabe einer entsprechenden Wandelschuldverschreibung beschließen und ein bedingtes Kapital hierfür schaffen können. Für den Fall, dass anstelle eines Formwechsels eine Aktiengesellschaft („ **Holding**“)

neu gegründet oder erworben wird und mehr als 50 % der Anteile an der Emittentin in die Aktiengesellschaft eingebracht oder an die Aktiengesellschaft veräußert werden („ **Holding-Gründung**“), beziehen sich die folgenden Bestimmungen vollständig sinngemäß auf die Holding. In diesem Fall ist die Emittentin verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Anwendbarkeit der folgenden Bestimmungen bei der Holdingstruktur berücksichtigt wird. Im Falle einer anderen Struktur, die wirtschaftlich vergleichbar ist, ist die Emittentin verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die folgenden Bestimmungen wirtschaftlich vergleichbar umgesetzt werden. Die Anteilseigner der Emittentin haben sich im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Zustimmung zur Ausgabe der vorliegenden Unternehmensanleihe 2020 / 2025 mit Wandlungsoption ihrerseits verpflichtet, im Falle einer formwechselnden Umwandlung der Emittentin in eine Aktiengesellschaft oder im Falle der vorbezeichneten Holdingkonstruktion die Ausgabe einer entsprechende Wandelschuldverschreibung auf der Ebene der umgewandelten Emittentin oder auf der Ebene der Holding zu beschließen oder auf eine wirtschaftlich vergleichbare Lösung hinzuwirken.

6.2  **Wandlungspreis und Wandlungsverhältnis.** Das Wandlungsverhältnis errechnet sich durch Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den zum Wandlungszeitpunkt geltenden Wandlungspreis. Der anfängliche Wandlungspreis und das anfängliche Wandlungsverhältnis sollen anlässlich des Formwechsels so festgelegt werden, dass das Verhältnis zwischen denjenigen Aktien, die durch Wandlungen entstehen können, und den übrigen Aktien der zukünftigen Pentracor AG oder einer Holdinggesellschaft, die die Anteile an der der Pentracor GmbH hält (und in diesem Fall als „Emittentin“ gilt), dem Verhältnis zwischen einerseits dem Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen und andererseits dem Unternehmenswert der Pentracor GmbH bei Ausgabe dieser Schuldverschreibungen entspricht. Es kann durch Kapitalmaßnahmen bei der Emittentin (insbesondere z.B. durch eine Kapitalherabsetzung oder eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln) und/oder durch eine Anpassung der Stückelung der Schuldverschreibungen auf ein praktikables Wandlungsverhältnis hingewirkt werden. Um größtmögliche Flexibilität zu erreichen, soll die Emittentin nach dem Formwechsel ausschließlich untereinander gleichberechtigte Stammaktien und nennbetragslose Stückaktien haben. Der Unternehmenswert der Pentracor GmbH bei Ausgabe dieser Schuldverschreibungen ist verbindlich auf EUR 55.449.333,00 festgelegt, so dass, wenn zum Zeitpunkt des Formwechsels Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 15.000.000,00 ausstehen, der Formwechsel und das Wandlungsverhältnis so gestaltet werden müssen, dass auf die Aktien, die durch Wandlungen entstehen können, 21 % des Grundkapitals der Emittentin entfallen. Erst nach dem Formwechsel greift der Verwässerungsschutz des nachstehenden § 10, so dass es zu Anpassungen des Wandlungspreises und des Wandlungsverhältnisses kommen kann.

6.3  **Pflichtwandlung.** Am 16. Bankarbeitstag (00:00 Uhr) („ **Pflichtwandlungszeitpunkt**“) nach dem Börsengang (wie in § 7 definiert) wandelt sich jede dann ausstehende Wan-

delschuldverschreibung im Sinne des § 221 AktG automatisch in die entsprechend dem festgelegten Wandlungsverhältnis entstehende Anzahl von Aktien der Emittentin („**Pflichtwandlung**“). Im Falle einer Pflichtwandlung soll die Emittentin die Ausgabe der Aktien innerhalb von 90 Tagen nach Börsengang umsetzen. Die Verzinsung gewandelter Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der der Ausgabe der Aktien vorausgeht. Jeder Anleihegläubiger ermächtigt die Wandlungsstelle, im Fall einer Pflichtwandlung im Namen des jeweiligen Anleihegläubigers eine Bezugserklärung gemäß § 198 Absatz 1 AktG auszufertigen, falls dies zum Vollzug der Pflichtwandlung erforderlich oder zweckdienlich ist. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

6.4 **Kosten der Wandlung.** Die Emittentin trägt sämtliche Kosten, die ihr oder auf ihre Rechnung durch die Pflichtwandlung und / oder durch die Lieferung der Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger anfallen.

## § 7

### **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Börsengang**

Die Anleihegläubiger sind im Falle eines Börsengangs (wie nachstehend definiert) berechtigt, innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach dem Börsengang ihre Schuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, zu kündigen und fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zu 120 % ihres Nennbetrags zuzüglich auf den Nennbetrag bis zum Börsengang-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen („**Börsengang-Rückzahlungsbetrag**“) am Börsengang-Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) zu verlangen. Ist der Börsengang-Rückzahlungsbetrag geringer als EUR 1.625,00, ist die Emittentin verpflichtet, die noch ausstehenden Schuldverschreibungen am Börsengang-Rückzahlungstag zum Betrag von EUR 1.625,00 pro Schuldverschreibung zurückzuzahlen. Erfolgt durch den Börsengang gleichzeitig ein Exit, ist anstelle des Börsengang-Rückzahlungsbetrags der Exit-Rückzahlungsbetrag zu zahlen, falls dieser höher ausfällt. Ein „**Börsengang**“ liegt vor, wenn die Aktien der Emittentin erstmals an einem organisierten Markt im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (§ 2 Abs. 11 WpHG) oder einem Freiverkehrssegment einer deutschen Börse notieren und im Zuge der erstmaligen Notierungsaufnahme eine Kapitalerhöhung als öffentlichen Angebots im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 (Art. 2 lit. d) Verordnung (EU) 2017/1129) durchgeführt wird. Der „**Börsengang-Rückzahlungstag**“ ist der dreißigste Bankarbeitstag nach dem Börsengang. Die Emittentin ist verpflichtet, die Anleihegläubiger unverzüglich nach dem Börsengang hierüber zu benachrichtigen.

## § 8

### **Lieferung der Aktien; Ausgleich von Bruchteilen von Aktien**

8.1 **Lieferung der Aktien; kein Ausgleich für Aktienbruchteile.** Nach der Pflichtwand-



lung werden ausschließlich ganze Aktien geliefert. Ein Anspruch auf Lieferung von Bruchteilen von Aktien besteht nicht. Soweit die Wandlungsstelle festgestellt hat (ohne dazu verpflichtet zu sein), dass für denselben Anleihegläubiger sich für eine oder mehrere Schuldverschreibungen bei der Durchführung der Wandlung Bruchteile von Aktien ergeben, werden alle sich aus der Wandlung dieser Schuldverschreibungen ergebenden Bruchteile von Aktien addiert und die sich infolge der Addition der Bruchteile etwa ergebenden ganzen Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger geliefert. Die zu liefernden Aktien werden so bald wie möglich nach der Pflichtwandlung auf das Wertpapierdepot des Anleihegläubigers übertragen.

8.2 **Verbleibende Bruchteile von Aktien.** Verbleibende Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert. Ein Ausgleich in Geld für Bruchteile findet nicht statt.

## § 9

### Bereitstellung von Aktien; Dividenden

9.1 **Bereitstellung der Aktien.** Die Aktien werden nach der Pflichtwandlung aus einem bedingten oder genehmigten Kapital der Emittentin stammen. Die Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, statt junger Aktien aus dem bedingten oder genehmigten Kapital zu liefern, an jeden Anleihegläubiger alte Aktien zu liefern (oder liefern zu lassen), vorausgesetzt, solche Aktien gehören derselben Gattung an wie die andernfalls zu liefernden Aktien (ausgenommen die Dividendenberechtigung, die jedoch nicht geringer sein darf als die Dividendenberechtigung der jungen Aktien, die andernfalls an den betreffenden Anleihegläubiger zu liefern gewesen wären), und vorausgesetzt, die Lieferung solcher Aktien kann rechtmäßig erfolgen und beeinträchtigt nicht die Rechte des betreffenden Anleihegläubigers (im Vergleich zur Lieferung junger Aktien).

9.2 **Dividenden.** Aktien, die aufgrund der Wandlung ausgegeben werden, sind zumindest ab Beginn des Geschäftsjahres der Emittentin, in dem die Aktien ausgegeben werden, für dieses und alle folgenden Geschäftsjahre der Emittentin dividendenberechtigt (sofern Dividenden gezahlt werden), und können zunächst eine eigene Wertpapierkennung haben.

## § 10

### Verwässerungsschutz nach der Umwandlung in eine Wandelschuldverschreibung

10.1 **Bezugsrecht für Aktionäre.**

(a) Wenn die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibung unter Gewährung von Bezugsrechten an ihre Aktionäre gemäß § 186 Aktiengesetz (i) ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht, oder (ii) weitere Schuldverschrei-

	<p>bungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussscheine mit Bezugsrecht für die Aktionäre begibt oder garantiert oder eigene Aktien mit Bezugsrecht für die Aktionäre veräußert, ist jedem Anleihegläubiger ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihm zustünde, wenn eine Wandlung an dem Bankarbeitstag unmittelbar vor dem Ex-Tag erfolgt wäre. „<b>Ex-Tag</b>“ ist der erste Handelstag, an dem die Aktien „ex Bezugsrecht“ im XETRA-System (oder einem Nachfolgesystem) gehandelt werden.</p>
(b)	Bei Kapitalerhöhungen ohne Bezugsrecht gibt es keinen Verwässerungssatz.
10.2	<p><b>Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.</b> Im Falle einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln gemäß § 207 Aktiengesetz (d.h. durch Umwandlung von Kapitalrücklagen oder Gewinnrücklagen) unter Ausgabe neuer Aktien vor dem Wandlungstag oder einem früheren Rückzahlungstag wird der Wandlungspreis mit dem nach der nachstehenden Formel errechneten Wert multipliziert:</p> $No : Nn$ <p>Dabei ist:</p> <p>No = die Anzahl der ausgegebenen Aktien vor der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, und</p> <p>Nn = die Anzahl der ausgegebenen Aktien nach der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.</p>
10.3	<p><b>Änderung der Zahl der Aktien ohne Änderung des Grundkapitals; Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung; Kapitalherabsetzung.</b></p>
(a)	<p><b>Änderung der Zahl der Aktien ohne Änderung des Grundkapitals; Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien.</b> Sofern vor dem Pflichtwandlungszeitpunkt (i) die Zahl der ausstehenden Aktien ohne Änderung des Grundkapitals der Emittentin geändert wird (z.B. in Folge eines Aktiensplits oder einer Zusammenlegung von Aktien (umgekehrter Aktiensplit)), oder (ii) das Grundkapital der Emittentin durch Zusammenlegung von Aktien herabgesetzt wird, gilt § 10.2 entsprechend.</p>
(b)	<p><b>Kapitalherabsetzung.</b> Im Falle einer Herabsetzung des Grundkapitals der Emittentin allein durch Herabsetzung des auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals bleibt das Wandlungsverhältnis unverändert, jedoch mit der Maßgabe, dass nach einem solchen Ereignis zu liefernde Aktien mit ihrem jeweiligen neuen, auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals geliefert werden.</p>
10.4	<p><b>Verschmelzung; Restrukturierung.</b> Im Fall einer Verschmelzung (§ 2 Umwandlungsgesetz (UmwG)) mit der Emittentin als übertragendem Rechtsträger im Sinne des Umwandlungsgesetzes oder im Fall einer Aufspaltung (§ 123 Abs. 1 UmwG) der Emittentin</p>

	<p>oder einer Abspaltung (§ 123 Abs. 2 UmwG) hat ein Anleihegläubiger das Recht auf gleichwertige Rechte gemäß § 23 UmwG. Dies gilt nicht im Falle einer Holding-Gründung (wie in § 6.1 definiert).</p>
10.5	<p><b>Wirksamkeit; Ausschluss.</b> Anpassungen nach Maßgabe dieses § 10 werden zu Beginn des Ex-Tages wirksam, oder, im Falle von Anpassungen nach Maßgabe von § 10.4, an dem Tag, an dem die Verschmelzung oder Reorganisation wie in § 10.4 beschrieben rechtlich wirksam wird.</p>
10.6	<p><b>Auf- bzw. Abrundung und Lieferung.</b> Die Aktienzahl, die sich aufgrund einer Anpassung gemäß § 10 ergibt, wird auf die nächste glatte Zahl abgerundet. Die sich daraus ergebende Zahl von Aktien wird gemäß § 8.1 geliefert. Bruchteile von Aktien werden gemäß § 8.1 zusammengefasst. Ein Ausgleich in Geld für verbleibende Bruchteile von Aktien findet nicht statt.</p>
10.7	<p><b>Zuständigkeit; Bekanntmachung.</b> Anpassungen gemäß diesem § 10 werden durch die Emittentin oder durch einen von ihr auf eigene Kosten zu bestellenden Sachverständigen vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin ist berechtigt, den Rat von Rechtsberatern oder anderen Fachleuten in Anspruch zu nehmen, wenn sie dies für erforderlich hält, und darf sich auf den ihr erteilten Rat verlassen. Die Emittentin hat die Maßnahmen nach § 10 gemäß § 13 bekannt zu machen.</p>
<b>§ 11</b>	
<b>Recht der Anleihegläubiger auf vorzeitige Rückzahlung</b>	
11.1	<p><b>Bedingungen einer vorzeitigen Rückzahlung.</b> Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch den jeweiligen Anleihegläubiger bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den nachstehend genannten Fällen vor, in denen jeder Anleihegläubiger berechtigt ist, eine oder mehrere seiner Schuldverschreibungen zu kündigen und fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zu 120 % ihres Nennbetrags zuzüglich der auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungszeitpunkt (nicht einschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, nämlich wenn</p>
a)	<p>die Emittentin einen Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen fällig ist, nicht innerhalb von 20 Tagen nach dem betreffenden Zahlungstag zahlt, oder</p>
b)	<p>die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder in Liquidation tritt, außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft</p>

	oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und diese andere oder neue Gesellschaft alle aus den Schuldverschreibungen folgenden oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt, oder
c)	gegen die Emittentin Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Nichtbegleichung von Zahlungsverpflichtungen eingeleitet werden und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder
d)	ein Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder
e)	die Emittentin ein solches Verfahren über ihr Vermögen beantragt oder die Emittentin sonstigen wesentlichen Vertragsverpflichtungen nach diesen Anleihebedingungen verletzt und diese Verletzung auch nach 60 Tagen noch besteht.
	Das Recht, Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts entfallen ist.
	Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt, ist insbesondere nicht allein deshalb anzunehmen weil sich die Vermögensverhältnisse der Emittentin verschlechtert haben. Sofern die Emittentin Sanierungsmaßnahmen beabsichtigt, insbesondere wenn sich diese Absicht durch Einberufung einer Gläubigerversammlung oder Ankündigung der Einberufung einer Gläubigerversammlung konkretisiert, ist eine Ausübung der in § 11 geregelten oder sonstiger außerordentlicher Kündigungsrechte der Anleihegläubiger jeweils bis zum Ablauf von 120 Tagen nach dem Zeitpunkt der Ankündigung oder Einberufung einer Gläubigerversammlung ausgeschlossen, sofern Gegenstand der Gläubigerversammlung Sanierungsmaßnahmen sind.
11.2	<b>Sonderkündigungsrechte.</b> Ein vorzeitiger Kündigungsgrund für die Anleihegläubiger liegt - unter anderem - auch bei einem Drittverzug (wie in § 11.3 definiert) und / oder einer unzulässigen Ausschüttung (wie in § 11.4 definiert) vor.
	Tritt ein solcher vorzeitiger Kündigungsgrund ein, hat jeder Gläubiger das Recht, seine Schuldverschreibungen gemäß den Bestimmungen dieses § 11 einzeln oder vollständig zu kündigen und die Rückzahlung seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin zu 120 % ihres Nennbetrags zzgl. auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen bis zum Rückzahlungstag zu verlangen, sofern zu den einzelnen Kündigungsgründen nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.

	<p>Der Rückzahlungstag im Sinne dieses § 11.2 ist der 15. Tag nach dem letzten Tag der Frist, innerhalb derer ein Sonderkündigungsrecht nach diesem § 11.2 ausgeübt werden kann, wenn es eine solche Frist gibt, sonst der 15. Tag nach Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin.</p>
	<p>Unverzüglich nachdem die Emittentin von einem Drittverzug und / oder einer unzulässigen Ausschüttung Kenntnis erlangt hat, hat sie die Anleihegläubiger hiervon zu benachrichtigen. Innerhalb einer Frist von 45 Tagen, nachdem eine Benachrichtigung gemäß dem vorangehenden Satz als bekannt gemacht gilt, kann das Kündigungsrecht nach der entsprechenden Regelung ausgeübt werden; danach nicht mehr.</p>
11.3	<p>Ein „<b>Drittverzug</b>“ liegt vor, (i) wenn eine bestehende oder zukünftige Finanzverbindlichkeit der Emittentin infolge einer Nichtleistung (unabhängig davon, wie eine solche definiert ist) vorzeitig fällig wird, oder (ii) wenn eine solche Finanzverbindlichkeit bei Fälligkeit oder nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist nicht erfüllt wird, oder (iii) wenn die Emittentin einen Betrag, der unter einer bestehenden oder zukünftigen Garantie oder Gewährleistung im Zusammenhang mit einer Finanzverbindlichkeit zur Zahlung fällig wird, bei Fälligkeit oder nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist nicht zahlt, vorausgesetzt, dass (i) der Gesamtbetrag der betreffenden Finanzverbindlichkeit, Garantie oder Gewährleistung, bezüglich derer eines oder mehrere der in diesem Absatz genannten Ereignisse eintritt, mindestens dem Betrag von EUR 250.000,00 oder dessen Gegenwert in einer anderen Währung entspricht oder diesen übersteigt, und (ii) dass diese Voraussetzungen seit wenigstens einem Monat erfüllt sind. Drittverzug liegt jedoch nicht vor, wenn die Emittentin ihre betreffenden Finanzverbindlichkeiten in gutem Glauben bestreitet. Drittverzug liegt auch vor, wenn die Bedingungen dieses Absatzes in Bezug auf ein Tochterunternehmen der Emittentin im Sinne von § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB erfüllt sind. Finanzverbindlichkeiten in diesem Absatz sind Verbindlichkeiten aus aufgenommenen Geldern unabhängig davon, ob sie verbrieft sind oder nicht.</p>
11.4	<p>Eine „<b>unzulässige Ausschüttung</b>“ liegt vor, wenn während der ersten drei Jahre der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen die Zahlung einer Ausschüttung an Gesellschafter der Emittentin erfolgt. Nach Ablauf des dritten Jahres der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen liegt eine unzulässige Ausschüttung vor, wenn in einem Geschäftsjahr Ausschüttungen an Gesellschafter der Emittentin in Höhe von einzeln oder zusammen mehr als 20 % des Jahresüberschusses des vorangegangenen Geschäftsjahres erfolgen. Die Emittentin verpflichtet sich, keine Ausschüttungen, die gegen diesen Absatz verstoßen, vorzunehmen.</p>
11.5	<p><b>Benachrichtigung.</b> Eine Erklärung gemäß § 11.1 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin die Erklärung in schriftlicher Form übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank den Nachweis erbringt, dass er im Zeitpunkt der Erklärung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist und die Umstände darlegt, aus denen sich die</p>

vorzeitige Fälligestellung gemäß § 11.1 ergibt.

## § 12

### Wandlungsstelle

12.1 **Wandlungsstelle.** Nach erfolgtem Formwechsel oder erfolgter Holding-Gründung (jeweils wie in § 6.1 definiert) wird die Emittentin eine Bank oder ein Finanzinstitut zur Wandlungsstelle („**Wandlungsstelle**“ und gemeinsam mit der Zahlstelle „**Verwaltungsstellen**“) bestellen. Die Emittentin stellt sicher, dass ab erfolgtem Formwechsel oder erfolgter Holding-Gründung für die gesamte restliche Zeit, in der Schuldverschreibungen ausstehen, stets eine Wandlungsstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 13 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Wandlungsstelle durch eine andere Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das Aufgaben einer Wandlungsstelle wahrnimmt, ersetzen. Adressänderungen werden ebenfalls gemäß § 13 bekannt gemacht. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. In keinem Fall dürfen sich die Geschäftsräume der Wandlungsstelle innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen befinden.

12.2 **Erfüllungsgehilfen der Emittentin.** Jede Verwaltungsstelle handelt in dieser Funktion ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und steht in dieser Funktion nicht in einem Auftrags-, Beratungs-, Treuhand- oder sonstigem Vertragsverhältnis zu den Anleihegläubigern, mit Ausnahme der Durchführung der Wandlung der Schuldverschreibungen.

## § 13

### Bekanntmachungen

13.1 **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger, auf der Webseite der Emittentin und/oder gemäß den Bestimmungen gesetzlicher Regularien veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

13.2 **Alternative Bekanntmachung über das Clearingsystem.** Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, es zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über das Clearingsystem gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearingsystem als bewirkt; direkte Mitteilun-

<p>gen an die Anleihegläubiger gelten mit ihrem Zugang als bewirkt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vorlegungsfrist; Urkundenvorlage</b></p>
<p>Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen beträgt für Kapital und Zinsen ein Jahr. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist. Anstelle der Pflicht zur Aushändigung der Schuldverschreibung nach § 797 BGB tritt die Vorlage eines Depotauszugs, der das mit Miteigentum an der oder den Globalurkunde(n), in der/den die Schuldverschreibungen verbrieft sind, nachzuweisen geeignet ist, sowie ein Auftrag an die depotführende Bank, die diesen Depotauszug ausgestellt hat, in dem Umfang, in dem Verpflichtungen auf Schuldverschreibungen vollständig erfüllt wurden, die entsprechenden Schuldverschreibungen frei von Zahlung in ein vom Emittenten zu bestimmendes Depot zu übertragen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Börsennotierung</b></p>
<p>Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, eine Notierung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr (quotation board) der Frankfurter Wertpapierbörse herbeizuführen und bis zur Endfälligkeit der Schuldverschreibungen, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt aufrechtzuerhalten, in dem sämtliche Schuldverschreibungen zurückbezahlt oder zurückgekauft wurden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Änderungen der Anleihebedingungen</b></p>
<p>16.1 <b>Änderung der Anleihebedingungen.</b> §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) findet auf die Schuldverschreibung und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen - einschließlich der einzelnen oder aller Maßnahmen nach § 5 Abs. 5 des Schuldverschreibungsgesetzes - durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.</p>
<p>16.2 <b>Abstimmungen ohne Versammlungen.</b> Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft.</p>

<p>16.3 <b>Stimmrechtsausübung.</b> Zur Ausübung der Stimmrechte bei einer Abstimmung ohne Versammlung bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung der Stimmrechte in der Gläubigerversammlung sind nur diejenigen Gläubiger berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei der in der Einberufung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Bei einer Abstimmung ohne Versammlung ist keine Anmeldung notwendig. In der Einberufung können weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Stimmrechte bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung, insbesondere das Erbringen eines geeigneten Identitätsnachweises und die Festlegung eines Stichtags für diesen Nachweis, der auch bis zu 14 Tage vor dem Tag der Versammlung liegen darf (record date in Anlehnung an § 121 AktG), durch die Emittentin geregelt werden.</p>
<p><b>§ 17</b></p> <p><b>Verschiedenes</b></p>
<p>17.1 <b>Anwendbares Recht.</b> Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Schuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem deutschen Recht.</p>
<p>17.2 <b>Erfüllungsort.</b> Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ist der Sitz der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.</p>
<p>17.3 <b>Gerichtsstand.</b> Nichtausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist der Sitz der Emittenten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.</p>
<p>17.4 <b>Teilunwirksamkeit.</b> Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausführung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Bedingungen entsprechende Regelung erfolgen.</p>
<p>17.5 <b>Keine Teilnahme an Verbraucherstreitbelegungsplattform:</b> Die Europäische Kommission stellt unter <a href="http://ec.europa.eu/consumers/odr">http://ec.europa.eu/consumers/odr</a> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sog. OS-Plattform) bereit. Die Emittentin nimmt derzeit nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Eine Verpflichtung der Emittentin zu einer solchen Teilnahme besteht nicht.</p>



